



**Bestätigung
der Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank
für die Amtsdauer 2024–2025 (bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018 (Kantonalbankgesetz; ZGKBG; BGS 651.1) wählt der Regierungsrat eine aktienrechtliche Revisionsstelle, welche die besonderen fachlichen Voraussetzungen des Bundesrechts an eine Revisionsstelle erfüllt. Die Einzelheiten regeln die Statuten (§ 15 Abs. 2). Art. 33 Abs. 1 der Statuten der Zuger Kantonalbank vom 13. Mai 2023 besagt unter anderem, dass die aktienrechtliche Revisionsstelle vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird, wobei diese Wahl auf Vorschlag des Bankrats erfolgt. Die Amtsdauer beginnt und endet mit Abschluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Die Revisionsstelle ist nach Ablauf der Amtszeit sofort wieder wählbar. Die vom Regierungsrat getroffene Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kantonsrat gemäss § 41 Abs. 1 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1).

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte Kantonalbankgesetz in Kraft getreten. Das altrechtliche Modell einer aktienrechtlichen Revisionsstelle mit fünf Mitgliedern wurde durch eine Revisionsstelle bestehend aus einer Person ersetzt. Der Regierungsrat hat am 3. Dezember 2019 PricewaterhouseCoopers AG (PwC) als erste aktienrechtliche Revisionsstelle unter neuem Modell gewählt; die Bestätigung durch den Kantonsrat erfolgte am 30. Januar 2020 (Vorlage Nr. 3037.1 - 16198). Die PwC gehörte bereits seit 1994 der aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten altrechtlichen aktienrechtlichen Revisionsstelle an. Am 2. November 2021 hat der Regierungsrat die PwC bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 als aktienrechtliche Revisionsstelle wiedergewählt. Am 25. November 2021 hat der Kantonsrat diese Wiederwahl bestätigt (Vorlage Nr. 3321.1 - 16756).

2. Vorschlag des Bankrats

Mit Beschluss vom 23. November 2023 schlägt der Bankrat der Zuger Kantonalbank dem Regierungsrat die erneute Wiederwahl der PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle für die Amtsdauer 2024–2025 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026 vor.

Die Zuger Kantonalbank spricht sich für die erneute Wahl von PwC als Revisionsstelle aus. Sie betont ihre Zufriedenheit mit der bisherigen Zusammenarbeit. Dabei hebt sie besonders die finanziellen Aspekte und den geplanten regelmässigen Wechsel des leitenden Revisors hervor. Die Bank begründet ihre Entscheidung auch damit, dass sich die Marktsituation der Revisionsgesellschaften seit der letzten Ausschreibung 2021 nicht stark verändert hat.

Die Zuger Kantonalbank führte im Jahr 2021 einen umfassenden Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess durch, wobei Offerten von fünf potenziellen Revisionsgesellschaften berücksichtigt wurden. Die Offerten wurden individuell und unabhängig durch sechs Schlüsselpersonen der Bank bewertet.

Ausschlaggebend für den Entscheid des Bankrats zugunsten der PwC waren insbesondere folgende Gründe:

- Mehrwert aufgrund der klaren Marktführerschaft der PwC im Kantonalbankenumfeld (Marktanteil von 58 Prozent);
- nachweislich höhere Prüfqualität als die übrigen «Big Five» (gemäss Inspektionen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB) und
- nutzbringende, kritisch/konstruktive Zusammenarbeit zwischen PwC und der Zuger Kantonalbank in den vergangenen Jahren.

3. Wahl durch Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 12. Dezember 2023 die PwC als aktienrechtliche Revisionsstelle gewählt und dabei die Einschätzung der Zuger Kantonalbank geteilt. Die Risiken der allfälligen mangelnden Unabhängigkeit bei Fortführung des bisherigen Prüfmandats durch die PwC werden aus nachfolgenden Gründen als vertretbar eingeschätzt:

- enge Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Prüfgesellschaften durch die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde RAB;
- gesetzliche interne Rotationspflicht für den leitenden Revisor nach sieben Jahren (im konkreten Fall hat der zuständige PwC-Manager ab Prüfung des Geschäftsjahres 2021 gewechselt; der zuständige leitende Revisor wird ab Prüfung des Geschäftsjahres 2024 ausgetauscht) und
- auch seitens der Zuger Kantonalbank gibt es eine natürliche Personalfuktuation.

Die PwC wird von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen geführt und ist für Prüfungen nach dem BankG, FinfraG, BEHG und PfG als Prüfgesellschaft zugelassen¹. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) müssen Banken ihre Jahresrechnung von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts prüfen lassen. Sie erfüllt damit die bundesrechtlichen Anforderungen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden. Sie hat auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Wahl gemäss Ziffer 3 zu bestätigen.

Zug, 12. Dezember 2023

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser

70/sl

¹ <https://www.rab-asr.ch/#/publicregister/revisionsunternehmen-details/4888>